



Pet 4-19-11-8005-028729

82377 Penzberg

Urlaub von Arbeitnehmern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird sinngemäß eine gesetzliche Regelung in § 9 Bundesurlaubsgesetz gefordert, wonach eine Gutschrift von Mehrarbeitsstunden im Fall der Erkrankung während der Freistellung zum Abbau von Mehrarbeit erfolgen soll.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Fall der Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit nach § 9 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) nicht auf den Urlaub angerechnet würden. Werde ein Arbeitnehmer hingegen zum Abbau von Überstunden von der Arbeit freigestellt und erkrankte er während des Freistellungszeitraumes, könne er keine Gutschrift der „verlorenen Überstunden“ verlangen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 9 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 116 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regelung des § 9 Absatz 1 BUrlG bestimmt eine Ausnahme von dem Grundsatz, nach dem die Nutzungsmöglichkeit arbeitsfreier Zeiten in die Risikosphäre des Arbeitnehmers fällt. Nach dieser Vorschrift werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet. Das BUrlG regelt ausschließlich den Erholungsurlaub, dessen Zweck die selbstbestimmte Erholung des Arbeitnehmers ist (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. Juni 2000 – 9 AZR 405/99). Diese Zielrichtung des Gesetzes ist nicht identisch mit dem Zweck einer Freistellung zum Abbau von Mehrarbeit. Eine vertraglich vereinbarte Freistellung zum Freizeitausgleich dient hauptsächlich dem Zweck, die arbeitsvertragliche/tarifliche Arbeitszeit einzuhalten.

Außerdem ist der gesetzliche Mindesturlaub nach dem BUrlG durch die europäische Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) zwingend vorgeschrieben. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) betont in seiner ständigen Rechtsprechung, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Europäischen Union anzusehen sei (so u. a. zuletzt EuGH, Urteile vom 6. November 2018 – C-684/16, C-569/16, C-570/16).

Der Arbeitnehmer hat in dem Fall der Arbeitsbefreiung einen Entgeltanspruch aus der Freistellungs- oder Arbeitsbefreiungsvereinbarung. Erkrankt er während der Freistellung, gilt dasselbe, als ob er während eines arbeitsfreien Wochenendes oder eines Feiertags erkrankt wäre. Er behält seinen Entgeltanspruch, hat jedoch keinen zusätzlichen Anspruch auf eine Gutschrift der Mehrarbeit, die während der Freistellung abgebaut werden sollte.



Vor diesem Hintergrund wäre es nach Ansicht des Ausschusses nicht sachgerecht, die Zeiten eines Arbeitszeitausgleichs anders zu behandeln als die Zeit an einem arbeitsfreien Wochenende, an dem das Risiko der Erkrankung ebenfalls der Arbeitnehmer trägt.

Aus den genannten Gründen hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der FDP, DIE LINKE. sowie von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.